

Artenschutzfachbeitrag



Vorhaben:

vorhabenbezogener B-Plan "Wolfwinkel Nr. 41"

Bearbeiter:

Dubrow GmbH
Bastian Hirschfelder
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee

Bearbeitungsstand:

21.07.2020

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3. Methodisches Vorgehen.....	4
2. Beschreibung der Wirkfaktoren.....	4
3. Bestandsdarstellung	5
3.1. Beschreibung der vorhandenen Lebensräume	5
3.2. Ermittlung entscheidungsrelevanter Artengruppen	7
3.3. vorhabenrelevanten Arten (hier ausschließlich Vögel).....	7
4. Relevanzprüfung	8
5. Maßnahmen.....	8
6. Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrag.....	9

Anhang Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger möchte durch den vorhabenbezogenen B-Plan „Wolfwinkel Nr. 41“ zwei Wochenendhäuser als Ersatzneubau für 4 kleiner Wochenendhäuser auf dem Flurstück 347 der Flur 44 in der Gemarkung Storkow errichten.

Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen. Es ist eine Artenschutzprüfung vorzunehmen, bei welcher die relevanten Artengruppen zu untersuchen sind.

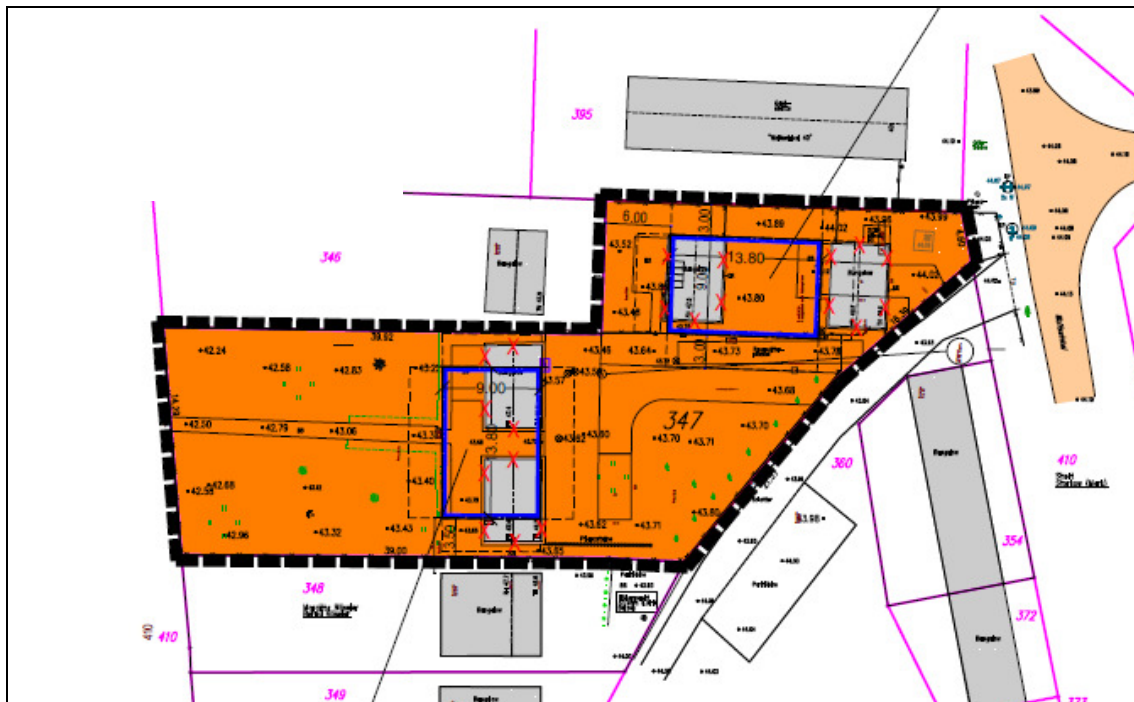


Abb. 1: Ausschnitt des Entwurfs des vorhabenbezogenen B-Plans „Wolfwinkel Nr. 41“ (15.07.2020)

1.2. Rechtliche Grundlagen

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatsprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zu-

nächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabensfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.3. Methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Untersuchung der derzeitigen Lebensraumbedingungen des Plangebietes. Dazu wurde eine Biotopkartierung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgenommen.

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen wird zunächst eine Potentialabschätzung des Vorkommens der gem. Anhang IV der FFH RL und VSch RL geschützten Arten vorgenommen. Um das Ausmaß einer möglichen Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes abschätzen zu können, wurden eine örtliche Erhebungen durchgeführt. Dieses methodische Vorgehen wurde mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Unteren Naturschutzbehörde am 15.06.2020 per Mail bzw. telefonisch abgestimmt.

2. Beschreibung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Schaffung der Bauflächen benötigt. Die alten vier Gebäude und Nebenanlagen werden abgerissen und durch zwei Neubauten gleichen Umfangs ersetzt. Im Baufeld befinden sich nur Ziersträucher.

Während der Bauphasen der einzelnen Baufelder wird es dort punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Zuwachs an Neuversiegelung möglich, der in den Geltungsbereich auf das Baufeld und die Zufahrt begrenzt eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es handelt sich bereits um ein bestehendes Wochenhausgebiet. Wesentlich gesteigerte Lärmemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -Immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind.

3. Bestandsdarstellung

3.1. Beschreibung der vorhandenen Lebensräume

Der Vorhabenbereich und dessen Umgebung ist stark durch die bestehende Nutzung als Wochenendhausgebiet geprägt. Weitere Freiflächen werden als Terrassen, Wege und Parkplätze genutzt. Die Grünflächen werden intensiv als Kurzrasen gepflegt oder sind mit kleinen Ziergehölzen bzw. -hecken bepflanzt.

Die angrenzenden Grundstücke im Osten und Süden außerhalb des B-Plans sind stark durch Wohnbebauung bzw. -nutzung überlagert. Der Uferbereich des „Großen Storkower Sees“ ist mit Gestein befestigt bzw. mit einer Steganlage bebaut. Westlich schließt hinter der Erschließungsstraße bzw. dem Geh-Radweg ein kleines Waldgebiet an.



Abb. 2: zwei Bestandsbungalows im Osten



Abb. 3: zwei weiter Bestandsbungalows im Zentrum



Abb. 4: der Garten mit kleinen Ziergehölzen in Richtung des Ufers (bleibt unbebaut)

3.2. Ermittlung entscheidungsrelevanter Artengruppen

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur und einer Begehung am 22.05.2020 des Untersuchungsgebiets wurde eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich. Im Ergebnis einer Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des Untersuchungsraumes ergab die Einschätzung, dass die einzige entscheidungsrelevante Artengruppe die Vögel sind.

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse innerhalb des Plangebietes (Gebäude mit modernen glatten Fassaden und ausgebauten Dachstühlen, junger Baumbestand)	nein
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Die Lebensräume (z.B. Gewässer, extensive Ackerfläche) dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Vorkommen der sonstigen Arten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Lurche	Die Lebensräume (z.B. Gebüsche, Brachen, feuchte Wiesen) dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Ein Wanderkorridor ist auf Grund der bestehenden Bebauung und Nutzung auszuschließen.	nein
Kriechtiere	Durch den Mangel geeignete Lebensräume (Brachen, Hecken), sowie ist auf Grund der bestehenden Bebauung und Nutzung sind Arten nach Anhang IV mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Vorkommen von Käfern, Schmetterlingen und Libellen nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen (keine geeigneten Biotope oder Gewässer)	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein
Vögel	mögliche Brutplätze in Gehölzen sind nicht auszuschließen	ja

3.3. vorhabenrelevanten Arten (hier ausschließlich Vögel)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt durch seine Siedlungslage keine erhebliche Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat. Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen (siehe Tabelle).

Kurz	dt. Name	wiss. Name
A	Amsel	Turdus merula
B	Buchfink	Fringilla coelebs
Bsp	Buntspecht	Dendrocopos major
E	Elster	Pica pica
F	Fitis	Phylloscopus trochilus
G	Grünfink	Chloris chloris
H	Heckenbraunelle	Prunella modularis
K	Kohlmeise	Parus major
Nk	Nebelkrähe	Corvus corone
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica
S	Star	Sturnus vulgaris
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita

Die kleinen Gehölze bieten maximal nur 4 Arten davon geeignete Habitate. Es handelt sich

dabei um durchweg häufige Arten. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde kein Brutplatz gefunden oder Revier anzeigendes Verhalten bemerkt. Die Gebäude besitzen keine geeigneten Strukturen zum Nisten.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Im Untersuchungsraum wurden aktuell keine Brutvögel festgestellt. Ein aktuelles Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings können die Gehölze doch in der Wirkungszeit des B-Plans als Brutplatz dienen.

4. Relevanzprüfung

Vögel

Bei der aktuellen Begehung wurden keine Brutplätze im Geltungsbereich nachgewiesen. Eine Besiedlung könnte aber in den nächsten Jahren erfolgen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5. Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, dürfen Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit, also von 1 Oktober bis 29 Februar, erfolgen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

nicht erforderlich

Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht, wenn die Vermeidungsmaßnahme VASB1 umgesetzt wird. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr. 4 BNatSchG entfallen.

6. Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrag

Der Vorhabenträger möchte durch den vorhabenbezogenen B-Plan „Wolfwinkel Nr. 41“ zwei Wochenendhäuser als Ersatzneubau für 4 kleiner Wochenendhäuser auf dem Flurstück 347 der Flur 44 in der Gemarkung Storkow errichten.

Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen. Es ist eine Artenschutzprüfung vorzunehmen, bei welcher die relevanten Artengruppen zu untersuchen sind.

Anhand einer Begehung am 22.05.2020 des Untersuchungsgebiets wurde eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabensbereich. Im Ergebnis einer Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des Untersuchungsraumes ergab die Einschätzung, dass die einzige entscheidungsrelevante Artengruppe die Vögel sind.

Bei der aktuellen Begehung wurden keine Brutplätze im Geltungsbereich nachgewiesen. Eine Besiedlung könnte aber in den nächsten Jahren erfolgen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1).

Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht, wenn die Vermeidungsmaßnahme VASB1 umgesetzt wird. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen.

Literaturverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl. EG 1992 Nr. L 206/7

Anhang - Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Artengruppe: Brutvögel
Schutzstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in Siedlungen. Es handelt sich Freibrüter in Gehölzen bzw. um Bodenbrüter an Gehölzen, die jährlich ihr Nest neu errichten. Alle genannten Arten sind über ganz Brandenburg verbreitet und häufig bis sehr häufig.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt durch seine Siedlungsnähe keine erhebliche Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat. Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen, von denen wurde kein Brutplatz nachgewiesen. Für 3 an Gehölzen brütenden Arten (Fitis, Grünfink, Heckenbraunelle) kommt zukünftige eine potenzielle Nutzung in Betracht.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ gemäß ASB vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln ☐ nicht erforderlich
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. Baubedingte Durch Baumaßnahmen sind vorrausichtlich Brutplätze betroffen. VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, dürfen das Roden von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit, also von 1 Oktober bis 29 Februar, erfolgen. Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Der Tatbestand tritt nicht ein.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Arten werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Grünflächen im Baugebiet bieten den Siedlungsarten nach Abschluss der Bauphase wieder geeignete Brutplätze für Freibrüter. Eine Barrierewirkung ist nicht gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Brutvögel ist nicht zu erwarten.

Artengruppe: Brutvögel

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Vogelarten werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)